

B-8

Titel	Das sog. Ghostwriting für wissenschaftliche Abschlussarbeiten verbieten	
AntragstellerInnen	Ulm	
Zur Weiterleitung an	Landtagsfraktion	
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt

Das sog. Ghostwriting für wissenschaftliche Abschlussarbeiten verbieten

- 1 Das sog. Ghostwriting für wissenschaftliche Abschlussarbeiten soll verboten und unter Strafe gestellt werden.
- 2
- 3 **Begründung**
- 4 Es kann nicht sein, dass die Vorlage nicht selbst verfasster wissenschaftlicher Arbeiten wie Dissertationen
- 5 o.ä. unzulässig ist und unter Strafe gestellt wird, der Ghostwriter, der diese Arbeiten, i.d.R. gegen Bezahlung,
- 6 angefertigt hat, jedoch straffrei bleibt.
- 7 Die Situation ist hier mit der früheren Rechtslage bezüglich der Bestechung von Abgeordneten zu vergleichen,
- 8 welche erst kürzlich strafbar ist.